

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3, § 554 a Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 620/76

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1977

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 620/76

2 Sa 30/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
7. Dezember 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

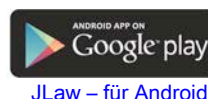
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Schleinkofer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 1976 - 2 Sa 30/76 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis bestanden hat und ob dem Kläger daraus noch Gehaltsansprüche zustehen.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft. Sie wird nach ihrer Satzung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der am 31. Juli 1974 tödlich verunglückte Vorstandsvorsitzende M A der Beklagten besaß in F einen privaten Reitstall. Der Kläger, der Elektroingenieur ist und bei der Firma AEG beschäftigt war, widmete sich seit Jahren dem Pferdeleistungssport. Nachdem er zunächst neben seiner Berufstätigkeit als Ingenieur in dem Reitstall in F gegen Entgelt tätig gewesen war, beendete er aufgrund einer mündlichen Vereinbarung mit dem Vorstandsvorsitzenden der Beklagten sein Arbeitsverhältnis zur Firma AEG am 31. Mai 1974 und betreute seit dem 1. Juni 1974 hauptberuflich als Bereiter den Reitstall in F .

Sein Gehalt wurde dem Kläger jeweils in Briefumschlägen mit dem Firmenaufdruck der Beklagten nach F gebracht. Den Empfang der Beträge quittierte er jeweils auf Kassenausgangsbelegen der Beklagten. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Klägers für 1974 stammen ebenfalls von der Beklagten. Sie bescheinigte darin eine Beschäftigungsdauer des Klägers vom 1. Juni bis zum 30. September 1974 und einen auf diese Zeit entfallenden Bruttoarbeitslohn von 7.200,-- DM (1.800,-- DM brutto monatlich). Mit einem Bruttomonatsgehalt von 1.800,-- DM meldete die Beklagte den Kläger auch bei der Krankenkasse an.

Nachdem die Beklagte nach dem Tode ihres Vorstandsvorsitzenden noch das Gehalt für August 1974 und auf Bitten des Klägers auch noch dasjenige für September 1974



- 3 -

in Höhe von je 2.500,-- DM ausgezahlt hatte, lehnte sie weitere Gehaltszahlungen mit der Begründung ab, der Kläger habe nicht in ihren Diensten, sondern im Privatdienste ihres Vorstandsvorsitzenden gestanden. Mit Schreiben ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 16. November 1974 kündigte die Beklagte ein etwa zwischen ihr und dem Kläger bestehendes längerfristiges Arbeitsverhältnis vorsorglich zum nächst zulässigen Termin auf.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten die Fortzahlung seines Gehalts für weitere neun Monate in Höhe von je 2.500,-- DM netto. Er hat vorgetragen, der verstorbene Vorstandsvorsitzende der Beklagten habe ihn am 1. Juni 1974 namens der Beklagten für die Dauer eines Jahres als Bereiter zu einem Nettomonatsgehalt von 2.500,-- DM eingestellt. Er sei mithin Arbeitnehmer der Beklagten geworden, so daß diese ihm auch die weiteren Gehälter schulde.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
22.500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit
Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Der Kläger sei nicht für sie, sondern für den privaten Reitstall ihres Vorstandsvorsitzenden eingestellt worden. Ihr Vorstandsvorsitzender sei allein auch gar nicht befugt gewesen, in ihrem Namen Verträge abzuschließen. Soweit sie an den Kläger Zahlungen geleistet habe, sei dies namens und für Rechnung ihres Vorstandsvorsitzenden geschehen. Dessen Privatkonto sei mit den Zahlungen belastet worden. Mit der Anmeldung des Klägers zur Krankenkasse habe es folgende Bewandtnis: Als ihrem Personalchef und Prokuristen, Herrn Direktor R , bekannt geworden sei, daß der Kläger in F einen Reitunfall gehabt habe, habe er ihren Vorstandsvorsitzen-



- 4 -

den M A gefragt, ob für den Kläger eine Krankenversicherung bestehe, was Herr A verneint habe. Daraufhin habe Herr R Herrn A vorgeschlagen, den Kläger über die Firma bei der Sozialversicherung anzumelden, dafür ein monatliches Bruttogehalt von 1.800,-- DM anzusetzen und den Betrag dann über das Privatkonto des Herrn A abzurechnen. Hiermit sei dieser einverstanden gewesen. Der Kläger sei sodann rückwirkend ab dem 1. Juni 1974 angemeldet worden. Ende August 1974 habe Herr R dem Kläger mitgeteilt, daß er weitere Zahlungen zu Lasten des Privatkontos ihres verstorbenen Vorstandsvorsitzenden nicht mehr leisten könne. Auf dringende Vorstellungen des Klägers, ihm wenigstens als Überbrückung noch eine Zahlung für den Monat September 1974 zukommen zu lassen, habe sich Herr R hierzu mit der Maßgabe bereit erklärt, daß er damit alle weiteren Zahlungen endgültig einstellen müsse, weil ihm irgendwelche Abmachungen zwischen dem Kläger und Herrn A nicht bekannt seien und er auch keine Befugnis habe, über dessen Nachlaß zu verfügen. Der Kläger sei damit einverstanden gewesen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage nach Beweisaufnahme mit der Begründung abgewiesen, der Kläger sei nicht Arbeitnehmer der Beklagten gewesen. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt: Ein wirksamer Arbeitsvertrag sei zwischen den Parteien selbst dann nicht zustande gekommen, wenn der verstorbene Vorstandsvorsitzende der Beklagten dem Kläger erklärt haben sollte, er stelle ihn für die Beklagte ein; denn der Vorstandsvorsitzende sei nicht allein zur Vertretung der Beklagten berechtigt gewesen. Der als Zeuge vernommene Prokurist R , mit dem der Vorstandsvorsitzende die Beklagte gemeinsam hätte vertreten können, habe den Vertragsabschluß auch nicht nachträglich genehmigt. Wohl habe der Kläger die für ihn bestimmten monatlichen Geldbeträge in Umschlägen mit dem Firmenaufdruck

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

der Beklagten erhalten, und zwar unter Beteiligung des Zeugen R , der nach seiner Bekundung das Geld aus der von ihm verwalteten Direktionskasse entnommen habe. Ferner sei der Kläger auch auf Anregung des Zeugen R für die Beklagte beim Finanzamt und bei der gesetzlichen Krankenkasse angemeldet worden. Trotzdem liege hierin aber keine konkludente Genehmigung eines von dem Vorstandsvorsitzenden namens der Beklagten abgeschlossenen Arbeitsvertrages. Die Genehmigung eines schwebend unwirksamen Rechtsgeschäfts setze voraus, daß der Genehmigende sich der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts bewußt sei oder doch wenigstens mit einer solchen Möglichkeit rechne. Dem Zeugen R sei jedoch nach seiner glaubhaften Bekundung nichts davon bekannt gewesen, daß der verstorbene Vorstandsvorsitzende den Kläger für die Beklagte eingestellt habe. Vielmehr habe er angenommen, der Vorstandsvorsitzende habe den Kläger für sich privat eingestellt, so daß es dem Zeugen an Genehmigungswillen gefehlt habe.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, weil die Revisionsbegründung des Klägers den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO nicht genügt.

Nach dieser Bestimmung muß die Revisionsbegründung die Angabe der Revisionsgründe enthalten, und zwar die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm und, soweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben. Das bedeutet, daß sich die Revision im einzelnen mit der von ihr nicht gebilligten Begründung des angefochtenen Urteils auseinandersetzen und darlegen muß, was sie daran zu beanstanden



- 6 -

hat und darum sie sie nicht für zutreffend hält (BAG AP Nr. 15 zu § 554 ZPO mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Hieran fehlt es in der Revisionsbegründung des Klägers.

Die Revisionsbegründung beschränkt sich auf den Satz, die Auffassung des Landesarbeitsgerichts sei rechtsirrig, denn die Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen R

habe eindeutig ergeben, daß dieser als Vorstandsmitglied der Beklagten die bisher geleisteten drei Monatszahlungen an den Kläger für die Beklagte vorgenommen und dadurch zumindest durch konkludente Handlung den vom Vorstandsvorsitzenden geschlossenen Dienstvertrag mit dem Kläger genehmigt habe. Das ist keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil. Das Landesarbeitsgericht hat im einzelnen erörtert, aus welchen Gründen es in dem Verhalten des Zeugen R bei den Zahlungen an den Kläger keine konkludente Genehmigung des Vertragsabschlusses sieht. Hierauf geht die Revisionsbegründung mit keinem Wort ein. Sie läßt nicht einmal deutlich erkennen, ob sie eine Verfahrensrüge erheben oder die Verletzung materiellen Rechts rügen will. Möglicherweise will sie die Aussage des Zeugen R anders gewürdigt wissen als dies im angefochtenen Urteil geschehen ist; denn sie meint, die Vernehmung des Zeugen R habe ergeben, daß er die Zahlungen an den Kläger für die Beklagte geleistet habe, während das Landesarbeitsgericht eine solche Feststellung nicht getroffen hat. Diese Rüge wäre unzulässig. Die Beweiswürdigung ist allein Sache des Tatsachenrichters. Das Revisionsgericht kann sie nicht durch eine eigene Würdigung des Beweisergebnisses ersetzen. Dafür, daß dem Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung der Aussage des Zeugen R ein Verfahrensfehler unterlaufen wäre, hat die Revision nichts vorgebracht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Hiernach war die Revision des Klägers gemäß § 554 a Abs. 1 ZPO mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Seidensticker

Schleinkofer Dr. Gundelach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)